

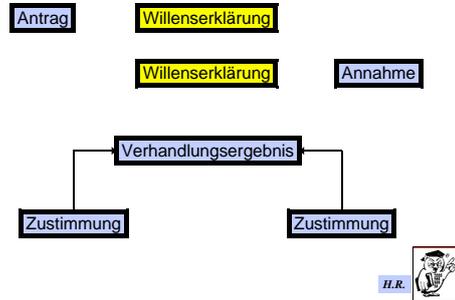
Bürgerliches Vermögenrecht I

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann

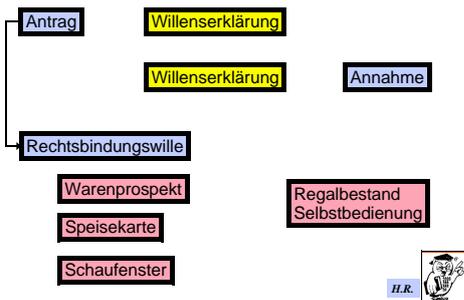
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie



Der Vertrag



Invitatio ad offerendum

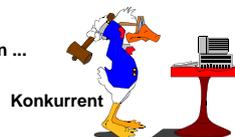


Die gefälschte Speisekarte



Das Aldi Angebot zu Weihnachten

Um das zu vermeiden ...

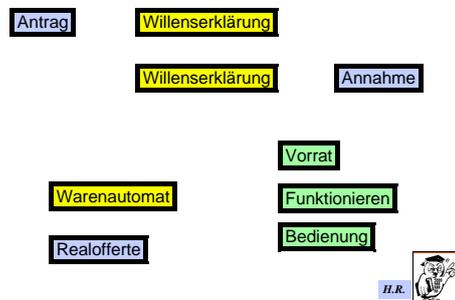


... geht Dagobert zu Aldi, lädt die gesamte Auslage auf verschiedene Einkaufswagen und präsentiert sie an der Kasse!

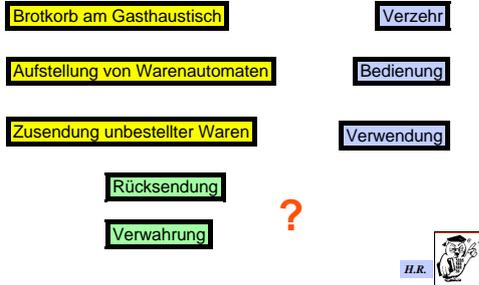
Der Filialleiter will Dagobert nicht mit den Computern ziehen lassen.



Offerte ad incertas personas



Realofferten



Schweigen als WE

- Qui tacet consentire videtur ...
 - gilt im deutschen Recht nicht
- Es bedarf einer Annahmeerklärung ...
 - ausdrücklich
 - konkludent
 - unter Verzicht auf den Zugang (nicht die Abgabe)
- Schweigen als konkludente Annahme
 - Vereinbarung
 - Geschäftsgepflogenheit
 - Übersendung unbestellter Ware?

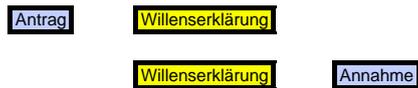


Lieferung unbestellter Waren - § 241a BGB

- Voraussetzung:
Durch Lieferung unbestellter Sachen oder Erbringung sonstiger unbestellter Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher,
- Rechtsfolge:
wird ein Anspruch nicht begründet.
 - Für vertragliche Ansprüche eine bare Selbstverständlichkeit!
 - Für gesetzliche Ansprüche ein Hammer!
 - § 985 BGB
 - § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB
 - § 823 Abs. 1 BGB



Essentialia negotii



Die für einen Vertrags- oder Geschäftstyp unverzichtbaren Bestandteile des Rechtsgeschäfts



Preis als essentielle negotii

des Vertrages über eine entgeltliche Leistung ??

- Schenkung
- Kaufvertrag
- Dienstleistung
- Werkleistung



Leistungsbestimmung



Einigungsmangel - Dissens

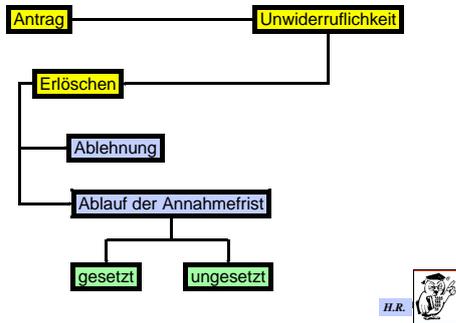
- Accidentalia negotii
- Essentialia negotii

Offener Einigungsmangel

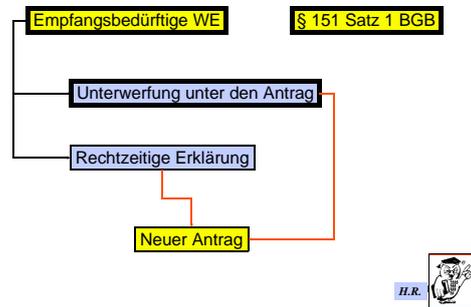
Versteckter Einigungsmangel



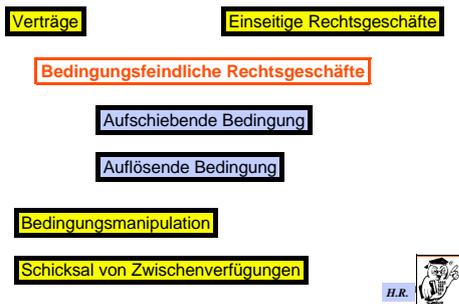
Antragsbindung



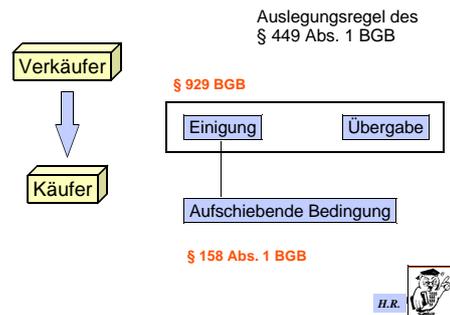
Annahme



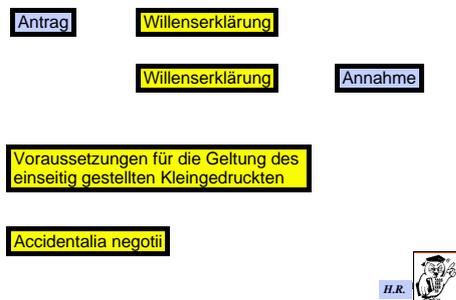
Bedingte Rechtsgeschäfte



Der Eigentumsvorbehalt



Der AGB-Vertrag



Geltungsvoraussetzungen

- Einbeziehung
 - Hinweis bei Vertragsschluss
 - Möglichkeit zur Kenntnisnahme in zumutbarer Weise
 - Einverständnis mit der Geltung
 - Ausnahme: Überraschende Klauseln
 - Vorrang der Individualabrede
- Inhaltskontrolle
 - Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
 - Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
 - Generalverbot der unangemessenen Benachteiligung (mit Normierung eines Transparenzgebots)



Inhaltliche Grenzen

- für die Hauptpflichten eines Vertrages
 - ♦ Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot
§ 134 BGB
 - ♦ Verstoß gegen die guten Sitten
§ 138 BGB
- für das vertragliche Beiwerk
 - ♦ in ausgehandelten Verträgen
 - Abweichung von zwingendem Gesetzesrecht
 - ♦ in einseitig gestellten Regelungen (AGB)
 - Verstoß gegen ein Klauselverbot
 - Unangemessene Benachteiligung des Verwendungsgenegers



Haftungsfreizeichnung

- im ausgehandelten Vertragswerk
 - ♦ Verbot der Haftungsbefreiung für eigenes vorsätzliches Handeln des Schuldners
§ 276 Abs. 2 BGB
- im einseitig gestellten Vertragswerk
 - ♦ Verbot der Haftungsbefreiung für eigenes grob fahrlässiges Handeln und für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen
§ 309 Nr. 7b BGB



Battle of the Forms

- AGB des Verkäufers
- AGB des Käufers
- Teils übereinstimmend, teils widersprechend
- Theorie des letzten Wortes
- Theorie der Kongruenzgeltung
 - ♦ Geltung der übereinstimmenden Klauseln
 - ♦ Nichtgeltung der sich widersprechenden Klauseln
 - ♦ Auffüllung der [nach den sich widersprechenden Klauseln] bleibenden Regelungslücken durch das dispositive Gesetzesrecht



Formerfordernisse

- Einhaltung der Form als rechts- oder anspruchsbegründende Voraussetzung
- Einschränkung der Privatautonomie
- Rechtfertigung durch Formzwecke
 - ♦ Schutz- und Warnfunktion
 - ♦ Beweis- und Sicherungsfunktion
 - ♦ Beratungsfunktion
 - ♦ Kontrollfunktion
- Regelmäßiges Zusammentreffen mehrerer Formzwecke



Formarten

- Schriftform § 126 BGB
 - ♦ Eigenhändige Unterschrift
 - ♦ Notariell beglaubigtes Handzeichen
- Öffentliche Beglaubigung § 129 BGB
 - ♦ Schriftform
 - ♦ Notarielle Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens
- Notarielle Beurkundung § 128 BGB
- Gerichtliches Protokoll § 127a BGB
- Schiedsspruch mit vereinbartem Inhalt § 1053 Abs. 3 ZPO
- Textform und elektronische Form Berücksichtigung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten



Rechtsentwicklung

- Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr
- Einführung einer Textform
- Gleichstellung von Schriftform und elektronischer Form bei qualifizierter elektronischer Signatur
- Beweis des ersten Anscheins für die Echtheit einer elektronischen Willenserklärung mit qualifizierter elektronischer Signatur



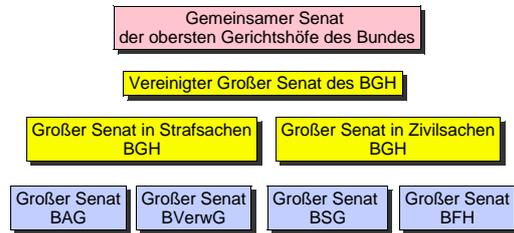
Telefax und Schriftform

- Keine Wahrung der Schriftform des § 126 BGB
- Wahrung der Rechtsmittelfristen im Prozess
 - Traditionelles Fax
 - Einheitliche Auffassung aller Gerichte
 - Computerfax
 - Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht
 - Ja
 - Bundesgerichtshof
 - Nein

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

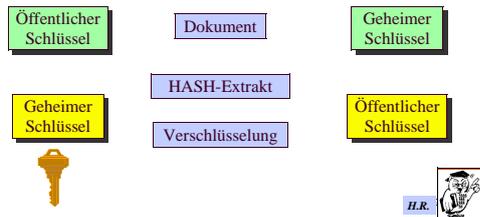


Einheit der Rechtsprechung

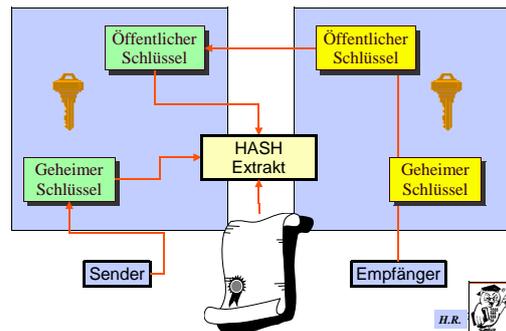


Kryptographie und elektronische Signatur

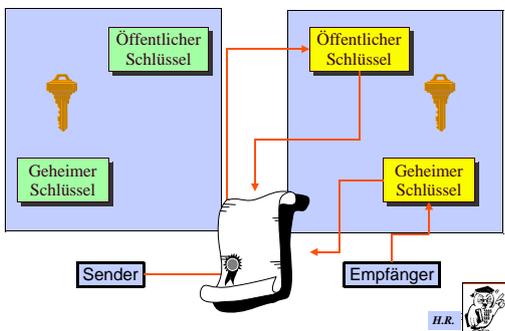
- Sicherung der Echtheit
- Sicherung der Vertraulichkeit



Elektronische Signatur



Sicherung der Vertraulichkeit



Woher kommt der Schlüssel?



- Trust-Center (certified)
 - SignTrust (Post)
 - TeleSec (Telekom)
 - Bundesnotarkammer
 - DATEV eG
 - Verschiedene Steuerberaterkammern
 - Medizon AG
- Interne Vergabe
 - PGP



Rechtsfolgen der Nichteinhaltung

- Nichtigkeit der Willenserklärung § 125 BGB
 - ♦ Gesetzliche Form Satz 1
 - ♦ Gewillkürte Form Satz 2
- Täuschung über die Formbedürftigkeit
 - ♦ Rechtsmissbrauch des Täuschenden
 - ♦ Freiheit des Getäuschten
- Bewusste Nichtbeachtung der Form
 - ♦ Ehrenwort des Edelmanns RGZ 117, 121
 - ♦ Druck im Abhängigkeitsverhältnis BGHZ 48, 396
- Versehentliche Nichtbeachtung der Form



Vertragsschluss nach UN-Kaufrecht (CISG)

- Sonderregelung im deutschen Recht für grenzüberschreitende Kaufverträge von Unternehmen und Unternehmern
- Vorrang vor der BGB-Regelung auf Grund des Spezialitätsgrundsatzes
- Geregelt in den Artt. 14 bis 24 CISG
- Zentrale Frage:

Welche Bestimmungen des BGB werden angesprochen und vergleichbar oder abweichend geregelt?



Art. 14 CISG

- (1) Der an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtete Vorschlag zum Abschluß eines Vertrages stellt ein Angebot dar, wenn er bestimmt genug ist und den Willen des Anbietenden zum Ausdruck bringt, im Falle der Annahme gebunden zu sein. Ein Vorschlag ist bestimmt genug, wenn er die Ware bezeichnet und ausdrücklich oder stillschweigend die Menge und den Preis festsetzt oder deren Festsetzung ermöglicht.
- (2) Ein Vorschlag, der nicht an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet ist, gilt nur als Aufforderung, ein Angebot abzugeben, wenn nicht die Person, die den Vorschlag macht, das Gegenteil deutlich zum Ausdruck bringt.



Art. 15 CISG

- (1) Ein Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht.
- (2) Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot zugeht



Art. 16 CISG

- (1) Bis zum Abschluß des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.
- (2) Ein Angebot kann jedoch nicht widerrufen werden,
 - ♦ a. wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, daß es unwiderruflich ist, oder
 - ♦ b. wenn der Empfänger vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, daß das Angebot unwiderruflich ist, und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.



Art. 17 CISG

- Ein Angebot erlischt, selbst wenn es unwiderruflich ist, sobald dem Anbietenden eine Ablehnung zugeht.



Art. 18 CISG

- (1) Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, stellt eine Annahme dar. Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar.
- (2) Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, innerhalb einer angemessenen Frist zugeht; dabei sind die Umstände des Geschäfts einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. Ein mündliches Angebot muß sofort angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
- (3) ...



Art. 18 CISG

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Äußert jedoch der Empfänger aufgrund des Angebots, der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder der Gebräuche seine Zustimmung dadurch, daß er eine Handlung vornimmt, die sich zum Beispiel auf die Absendung der Ware oder die Zahlung des Preises bezieht, ohne den Anbietenden davon zu unterrichten, so ist die Annahme zum Zeitpunkt der Handlung wirksam, sofern diese innerhalb der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.



Art. 19 CISG

- (1) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.
- (2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet. Unterläßt er dies, so bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.
- (3) ...



Art. 19 CISG

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Ergänzungen oder Abweichungen, die sich insbesondere auf Preis, Bezahlung, Qualität und Menge der Ware, auf Ort und Zeit der Lieferung, auf den Umfang der Haftung der einen Partei gegenüber der anderen oder auf die Beilegung von Streitigkeiten beziehen, werden so angesehen, als änderten sie die Bedingungen des Angebots wesentlich.



Art. 20 CISG

- (1) Eine vom Anbietenden in einem Telegramm oder einem Brief gesetzte Annahmefrist beginnt mit Aufgabe des Telegramms oder mit dem im Brief angegebenen Datum oder, wenn kein Datum angegeben ist, mit dem auf dem Umschlag angegebenen Datum zu laufen. Eine vom Anbietenden telefonisch, durch Fernschreiben oder eine andere sofortige Übermittlungsart gesetzte Annahmefrist beginnt zu laufen, sobald das Angebot dem Empfänger zugeht.
- (2) Gesetzliche Feiertage oder arbeitsfreie Tage, die in die Laufzeit der Annahmefrist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt. Kann jedoch die Mitteilung der Annahme am letzten Tag der Frist nicht an die Anschrift des Anbietenden zugestellt werden, weil dieser Tag am Ort der Niederlassung des Anbietenden auf einen gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Tag fällt, so verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag.



Art. 21 CISG

- (1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende unverzüglich den Annehmenden in diesem Sinne mündlich unterrichtet oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.
- (2) Ergibt sich aus dem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, daß die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, wenn der Anbietende nicht unverzüglich den Annehmenden mündlich davon unterrichtet, daß er sein Angebot als erloschen betrachtet, oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.



Art. 22, 23 und 24 CISG

- 22
Eine Annahme kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Anbietenden vor oder in dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Annahme wirksam geworden wäre.
- 23
Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem die Annahme eines Angebots nach diesem Übereinkommen wirksam wird.
- 24
Für die Zwecke dieses Teils des Übereinkommens „geht“ ein Angebot, eine Annahmeerklärung oder sonstige Willenserklärung dem Empfänger „zu“, wenn sie ihm mündlich gemacht wird oder wenn sie auf anderem Weg ihm persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird.

